



18.069

ZGB. Änderung

(Erbrecht)

CC. Modification

(Droit des successions)

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Nidegger, Egloff, Geissbühler, Haab, Reimann Lukas, Walliser, Zanetti Claudio)
Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Nidegger, Egloff, Geissbühler, Haab, Reimann Lukas, Walliser, Zanetti Claudio)
Ne pas entrer en matière

Vogt Hans-Ueli (V, ZH), für die Kommission: Der Bundesrat hat dem Parlament am 29. August 2018 eine Botschaft und einen Entwurf zur Änderung des Erbrechts im ZGB unterbreitet. Die grundsätzliche Zielsetzung der Vorlage besteht darin, das seit Schaffung des ZGB weitgehend unveränderte Erbrecht an die heutige Zeit anzupassen, das heisst an die seither stark angestiegene durchschnittliche Lebenserwartung, an die grösere Vielfalt der Formen des Zusammenlebens und daran, dass eine Erbschaft ihre Rolle als Altersvorsorge aufgrund der verschiedenen Sozialversicherungen weitgehend eingebüsst hat. Das Erbrecht spielt heute, was seine Funktion als Ordnung der Vermögensverteilung angeht, eine andere Rolle als vor hundert Jahren. Im Zentrum des Entwurfes steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Zudem sollen durch den Entwurf verschiedene in der Praxis und in der Lehre umstrittene erbrechtliche Fragen geklärt werden, um so Rechtssicherheit zu schaffen. Und schliesslich schlägt der Bundesrat zur finanziellen Absicherung eines faktischen Lebenspartners des Erblassers einen Unterstützungsanspruch dieses Lebenspartners gegenüber der Erbschaft vor.

Der Ständerat hat die Vorlage am 12. September 2019 beraten. Er ist dem Antrag des Bundesrates weitgehend gefolgt; eine Ausnahme bildete der Unterstützungsanspruch des Lebenspartners, den er abgelehnt hat.

Ihre Kommission hat die Vorlage ein erstes Mal am 17. Oktober 2019 beraten. Sie hat eine längere Eintretensdebatte geführt, auf die ich aus Zeitgründen hier jetzt nicht eingehen kann – in den Fraktionsvoten werden Sie dann mehr dazu hören.

Am 21. Februar 2020 hat die Kommission, nunmehr in neuer Zusammensetzung, einen Rückkommensantrag gutgeheissen; dies, weil namentlich von Anwaltsseite Kritik am Entwurf geäussert worden war. Diese Kritik betraf vor allem Fragen des Übergangsrechts, der Zuweisung des überhälfigen Vorschlags und des Verlusts



des Pflichtteils bei hängigem Scheidungsverfahren. Am 27. August dieses Jahres hat die Kommission die Vorlage dann erneut beraten, namentlich mit Blick auf die genannten Punkte. Das ist der Grund, weshalb die Ihnen vorliegenden Anträge nun vom 17. Oktober 2019 und vom 27. August 2020 datieren.

So viel zum Verlauf der Beratungen. Ich möchte inhaltlich, soweit die Zeit dazu reicht, zum einen auf den Punkt eingehen, bei dem keine Minderheit besteht, bei dem Ihre Kommission jedoch einen vom Bundesrat abweichenden Antrag stellt. Zum andern möchte ich zur Frage des Übergangsrechts Stellung nehmen.

Zuerst zum ersten Punkt, das ist Artikel 472 Absatz 1. Diese Bestimmung betrifft den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist. Damit ein solcher Verlust des Pflichtteilsanspruchs eintritt, ist in allen drei in Artikel 472 Absatz 1 genannten Konstellationen vorausgesetzt, dass ein Scheidungsverfahren zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers rechts-hängig ist. Zu dieser Voraussetzung kommen drei alternative Voraussetzungen hinzu, von denen eine erfüllt sein muss.

Die erste alternative Voraussetzung ist, dass eine Scheidung auf gemeinsames Begehrung eingeleitet worden ist. Die zweite alternative Voraussetzung ist, dass das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehrung fortgesetzt wurde, will sagen, dass das Verfahren zwar nicht als Scheidung auf gemeinsames Begehrung eingeleitet wurde, hingegen im Verlauf des Verfahrens infolge des Einverständnisses beider Ehegatten zu einer Scheidung auf gemeinsames Begehrung umgewandelt wurde. Dann ist diese zweite Voraussetzung erfüllt. Was "Fortsetzung nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehrung" bedeutet, ist in Artikel 292 ZPO definiert. Die dritte Voraussetzung ist, dass der

AB 2020 N 1733 / BO 2020 N 1733

Pflichtteilsanspruch im Fall eines hängigen Scheidungsverfahrens entfallen soll, wenn die Ehegatten während mehr als zwei Jahren getrennt gelebt haben. Dies war bei der erstmaligen Beratung der Kommission noch unter den Tisch gefallen, geht jetzt aber aus dem Entwurf Ihrer Kommission klar hervor. Dabei macht der Entwurf klar, dass die Zweijahresfrist nicht mit der Rechtshängigkeit zu laufen beginnt, sondern mitunter schon früher, nämlich etwa im Moment des Beginns des Getrenntlebens, auch wenn dann noch gar keine Klage erhoben worden ist.

Dies die Bemerkungen, die ich zu Artikel 472 ZGB machen möchte. Vielleicht habe ich nachher bei der Detailberatung noch Gelegenheit, auf die grundsätzliche Frage des Übergangsrechts einzugehen, die der hauptsächliche Gegenstand der Kritik am vorliegenden Entwurf ist.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Le droit successoral garde une grande importance économique et sociale en Suisse malgré l'évolution de notre société: deux tiers de la population suisse ont hérité ou attendent un héritage. Le volume annuel des successions dépasse l'épargne brute des ménages privés. A noter aussi que le 10 pour cent des personnes ayant les plus hauts revenus reçoit les trois quarts de la somme totale des successions.

Toutefois, depuis l'entrée en vigueur du code civil, les réalités sur lesquelles s'appuient les règles en matière de succession se sont considérablement modifiées. La société a beaucoup évolué durant les dernières décennies: l'augmentation du nombre de divorces et l'allongement de l'espérance de vie ont eu pour effet que les personnes contractent parfois plusieurs mariages au cours de leur vie et créent ainsi des familles recomposées. De plus, le mariage traditionnel n'a plus le monopole des formes de couples. Le XXe siècle a vu aussi l'introduction de l'AVS et du deuxième pilier. De ce fait, on ne compte plus autant qu'avant sur une succession éventuelle.

Cette évolution a aussi des conséquences pour le droit successoral, car il y a de plus en plus d'unions de fait qui se nouent sans être pleinement reconnues légalement, et notamment sans qu'il se crée un lien de parenté qui entraînerait un droit légal en matière de succession. Il n'est pas possible actuellement, dans une succession, de reconnaître les nouveaux liens créés entre des membres d'une famille par une disposition testamentaire, car la liberté de tester est considérablement restreinte par le principe de la réserve successoriale. Le but du droit de la famille et du droit des successions est néanmoins d'offrir un cadre juridique fiable aux relations familiales. L'objectif principal de cette révision est donc de réconcilier la loi et les nouvelles réalités sociales. Le projet dont nous discutons aujourd'hui contient trois principales innovations: une augmentation de la liberté du testateur afin de lui permettre de favoriser davantage les personnes de son choix; la reconnaissance des partenaires de fait dans le droit des successions; des clarifications importantes dans le domaine du pilier 3a et la question de l'héritage dans les cas de divorce.

La première partie de la révision vise à mettre en oeuvre la motion Gutzwiller 10.3524 et à moderniser le droit des successions. Il est donc proposé une réduction des réserves. Cela signifie une diminution de la



part qui revient aux descendants de trois quarts à une moitié de la part de l'héritage. Cela permettra par exemple d'accorder une part au partenaire ou à l'enfant de ce dernier. La liberté de disposer sera aussi augmentée dans les cas où une procédure de divorce ou de dissolution du partenariat enregistré est en cours. Le projet propose de retirer, à certaines conditions, la qualité d'héritier réservataire au conjoint ou au partenaire enregistré pendant une telle procédure.

Le Conseil fédéral a aussi prévu de supprimer la part obligatoire réservée aux parents de la personne défunte. L'argument qui justifie ce choix est qu'avec l'introduction de l'AVS et du deuxième pilier, l'héritage n'a plus la même importance que par le passé. De plus, avec l'augmentation de l'espérance de vie, les descendants sont parfois déjà décédés quand leurs enfants ont atteint un grand âge et ne peuvent de toute manière plus profiter d'un héritage.

Un autre aspect important de la révision est la plus grande reconnaissance de la personne qui a vécu avec le défunt ou la défunte. Ainsi, la part réduite des descendants peut profiter au partenaire de vie. Mais le projet contient aussi un droit à l'assistance pour le cas où le partenaire se retrouve dans le besoin s'il a par exemple renoncé à une activité lucrative pour s'occuper du foyer. Il faut que la personne ait vécu au moins cinq ans avec le défunt ou la défunte, et la part de l'héritage est limitée à un quart. Mais sur ce point, ni le Conseil des Etats, ni la Commission des affaires juridiques de notre conseil n'ont suivi le Conseil fédéral.

Il y a aussi une modification dans le cas du divorce: si une procédure est en cours et que le couple a vécu séparé depuis plus de deux ans, le conjoint survivant n'aura pas droit à une part de l'héritage.

Le Conseil des Etats a adopté le projet à la session d'automne 2019, en supprimant la créance d'assistance, par 34 voix sans opposition et 9 abstentions.

Notre commission a discuté de ce projet lors de sa séance du 17 octobre 2019. Concernant l'entrée en matière, les groupes socialiste, libéral-radical, vert-libéral, celui des Verts et celui du centre l'ont soutenu en saluant une révision qui tient compte de l'évolution de la société et qui donne plus de marge de manœuvre au testateur. Ils reconnaissent qu'avec l'augmentation de l'espérance de vie, les enfants sont souvent déjà retraités quand ils héritent de leurs parents, ce qui relativise l'importance de l'héritage et plaide en faveur d'une plus grande liberté du testateur.

Pour le groupe socialiste, le groupe des Verts et le groupe vert'libéral, la prise en compte du partenaire de vie est un élément positif. Le groupe libéral-radical regrette que la question de la transmission des entreprises ne soit pas intégrée au projet, et il s'oppose au principe de la créance d'assistance, qui est étrangère au droit des successions. Le groupe du centre soutiendra la version du Conseil des Etats, notamment sur l'abandon de la créance d'assistance. Pour le groupe des Verts, le projet ne va pas loin: on aurait pu imaginer abroger complètement la part réservataire ou, mieux, prendre en compte la répartition des biens du point de vue économique.

Une grande majorité du groupe UDC a en revanche proposé de ne pas entrer en matière. Il est d'avis qu'il ne faut pas bouleverser les règles qui ont fait leurs preuves. Il ne serait pas opposé à modifier la part réservataire, mais pense que la réforme qui vise à adapter le droit des successions à la famille moderne part sur de mauvaises bases.

L'entrée en matière a été acceptée par 16 voix contre 8 sans abstention. Je vous recommande donc de suivre cette position.

Nidegger Yves (V, GE): Une espèce de compromis a été opéré dans le code civil suisse entre deux anciennes traditions juridiques présentes en Europe. Celle d'origine romaine, où le testament est tout – on disait à Rome qu'un homme sage ne devait absolument pas commettre trois erreurs majeures: faire un voyage en mer, ce qui est dangereux, confier un secret à sa femme, et mourir sans testament, ce qui était la pire de toutes les erreurs, car on ne savait pas quoi faire avec sa succession. Cette tradition a finalement été implantée sur les îles britanniques, où elle a servi de base au droit anglo-américain, et a inspiré le droit de quelques autres pays. L'autre tradition est celle d'origine germanique, pour laquelle tout doit rester dans la famille. Le compromis vise à ce que le testament soit, bien sûr, possible, mais avec les limites de réserve attribuée aux membres de la famille, proche ou un peu moins proche.

Que l'on revienne sur cette liberté du testateur en voulant l'augmenter quelque peu n'a rien d'hérétique ni de choquant. Il s'agit probablement même d'une bonne idée. Le problème est que la réforme qui vous est proposée n'est pas neutre. Elle n'augmente pas la liberté du testateur, elle l'augmente au détriment de certains et en faveur d'autres, et elle bouleverse les lignes traditionnelles. En clair, la réserve des parents disparaît – généralement ce sont les frères et sœurs qui en bénéficient, les parents étant eux-mêmes souvent décédés –, la réserve des enfants est réduite d'un quart pour se situer au même niveau que celle du conjoint. Celui-ci peut



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



AB 2020 N 1734 / BO 2020 N 1734

désormais avoir l'usufruit sur le tout, plus la moitié, et non plus un quart, de la succession. En d'autres termes, on favorise ce qui est horizontal et temporaire – le conjoint – au détriment de ce qui est vertical et éternel – il n'est pas possible de changer de parents ou d'enfants.

Ayant fait cela, la réforme ne s'arrête pas en si bon chemin. Elle ajoute qu'en cas de divorce, une personne dans cette situation sera traitée, dès l'introduction de la procédure, comme si elle était déjà divorcée. Cela semble aberrant, mais cela figure néanmoins dans le texte. Or il faut traiter les gens selon leur statut – célibataire, marié, divorcé ou veuf. Dans le cas d'un divorce, le nouveau statut n'intervient qu'à la fin de la procédure, et non pas au début.

Donc, ce que l'on donne au conjoint, on le lui reprend au moment où est manifestée la volonté de se séparer. Et à qui le donne-t-on? Au partenaire de vie, c'est-à-dire à la personne qui aura vécu cinq ans avec la personne décédée. Le partenaire de vie pourra non pas hériter, mais au fond hériter quand même au travers d'une créance en entretien qui devra être payée par les héritiers et qui lui sera accordée s'il risque d'être dans le besoin. Cette créance peut être capitalisée – et souvent elle le sera. Puisqu'on veut régler la succession, on versera une somme unique pour en finir, somme qui pourrait atteindre le quart de la succession totale puisqu'elle sera effectivement calculée jusqu'au centième anniversaire de la personne qui en bénéficierait.

Si je vous résume la situation: je vis avec ma maîtresse; j'introduis ensuite une demande en divorce au bout de quelques années; je décède; mes héritiers – ma femme et mes enfants – verseront un quart de ma succession à ma maîtresse. Mais le projet ne s'arrête pas là: si ma maîtresse tombait elle-même dans le besoin et que l'Etat devait s'occuper de cette personne, ce serait l'Etat qui serait le bénéficiaire de ce montant ou de la rente dont il est question.

En d'autres termes, sous prétexte d'augmenter la liberté du testateur – ce qui serait probablement un objectif –, ce projet aboutit à instaurer l'Etat en héritier et en héritier réservataire pour un quart.

N'entrez pas en matière sur ce projet, il est mauvais!

Schwander Pirmin (V, SZ): Die SVP-Fraktion unterstützt Nichteintreten. Warum? Diese Vorlage geht ja unter anderem auch auf die Motion Gutzwiller 10.3524, die Motion eines ehemaligen Kollegen in diesem Rat, zurück. Schon damals haben wir gesagt, dass wir aus Sicht der SVP diese Büchse der Pandora, das Erbrecht, besser nicht öffnen sollten, weil eben sehr vieles daran hängt.

So ist es auch hier. Entsprechend haben wir sozusagen eine Revision light. Der Kommissionssprecher bzw. der Bundesrat hat darauf aufmerksam gemacht, dass man das heutige Erbrecht der Zeit anpassen sollte, weil sich die Formen des Zusammenlebens geändert haben. Das ist natürlich so. Es geht um die Lebenspartner, und in Artikel 606a schlägt der Bundesrat neu die Unterstützung der Lebenspartner vor. Der Ständerat hat das aber gestrichen, und auch eine Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, diesen neuen Artikel zu streichen. Wenn das tatsächlich gestrichen wird, dann stellt sich schon die Frage, was bei dieser Vorlage noch übrig bleibt, nämlich nicht mehr viel, und somit können wir dieses Gesetz auch so belassen.

Der Hauptgrund aber, weshalb wir hier vorsichtig sind und Ihnen Nichteintreten beantragen, ist der folgende: Wie das Verjährungsrecht dem Rechtsfrieden dient, so soll nach unserer Auffassung auch das Erbrecht letztlich dem Familienfrieden dienen. Hier müssen wir die Verwandtenunterstützung beziehen. Solange wir die Verwandtenunterstützung nicht anpassen, geht es nicht an, dass die Pflichtteilsansprüche reduziert werden und Dritte als Anspruchsberechtigte eingesetzt werden können. Es kann nicht sein, dass im vertikalen Bereich Eltern und Kinder bei der Verwandtenunterstützung herangezogen werden, deren Ansprüche aber dann im Erbfall nicht mehr entsprechend geltend gemacht werden können. Das kann es nicht sein, da wird der Familienfrieden gestört. Hier könnte man eine Lösung finden; dann wären wir total frei, wenn es um die Verfügungsreihe des Erblassers geht. Warum stehen wir nicht hin und sagen, wir streichen alles, und zwar auch die Verwandtenunterstützung? Dann sind wir frei, dann haben wir auch keine Kollisionen mehr, und dann haben wir eine moderne Situation bzw. überhaupt keine erbrechtlichen Ansprüche mehr. Dann geht es auch bei der Unternehmensnachfolge und bei allen anderen Dingen viel einfacher.

Aber so, wie die Vorlage hier daherkommt, müssen wir Ihnen beantragen, nicht darauf einzutreten. Es geht nicht an, die Verwandtenunterstützung zu belassen und die Pflichtanteile entsprechend zu reduzieren. Ich bitte Sie also, dem Nichteintretensantrag zuzustimmen.

Marti Min Li (S, ZH): Die Teilrevision des Erbrechts wurde angestossen, weil man das Erbrecht an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anpassen wollte. In den letzten Jahrzehnten ist die Lebenserwartung gestiegen, und Beziehungen und Lebensformen sind vielfältiger geworden. Es scheint deshalb angebracht, diesen Veränderungen durch eine Teilrevision Rechnung zu tragen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Dabei geht es darum, dass man dem Erblasser oder der Erblasserin bei der Bestimmung, was mit dem Erbe geschehen soll, mehr Freiheiten gewähren will. Das heißt konkret, dass die Pflichtteile reduziert werden sollen. Die Vorlage sieht vor, dass die Pflichtteile der Eltern abgeschafft werden und die Pflichtteile der Kinder von aktuell drei Vierteln des Erbanspruchs auf die Hälfte reduziert werden. Der Pflichtteil für die Ehepartnerinnen und Ehepartner bleibt hingegen unverändert bei der Hälfte.

Zudem sieht die Vorlage nach dem Willen des Bundesrates auch eine Verbesserung der Stellung der faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vor: Sie sollen einen Unterstützungsanspruch erhalten, wenn das Paar vor dem Tod mindestens fünf Jahre zusammengelebt hat und wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ohne diese Unterstützung sozialhilfeabhängig würde; dies beispielsweise, weil die Lebenspartnerin – es ist de facto davon auszugehen, dass das mehrheitlich Frauen betreffen wird – wegen der Betreuung von Kindern oder Angehörigen nicht erwerbstätig war.

Die Mehrheit der Kommission lehnt dies allerdings ab. Die SP-Fraktion wird hier den Minderheitsantrag Arslan unterstützen und hat zudem einen eigenen Antrag eingereicht, wonach der Erblasser auch die Möglichkeit haben soll, die Pflichtteile zu reduzieren, um eine höhere Zuwendung an den Lebenspartner oder an die Lebenspartnerin vorzusehen. Die Besserstellung von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern scheint uns ein Gebot der Zeit.

Insgesamt vermag die Vorlage den anspruchsvollen Spagat zwischen der Berücksichtigung des Willens des Erblassers oder der Erblasserin und der Fürsorgepflicht gegenüber hinterbliebenen Angehörigen gut zu meistern.

Aus diesem Grund unterstützt die SP-Fraktion die Vorlage und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Bundespräsidentin Sommaruga hat ursprünglich von einer Minivorlage gesprochen, aber eine Minivorlage ist das nie gewesen und ist es auch heute nicht. Wir müssen uns bewusst sein: Das Erbrecht wird in wesentlichen Punkten geändert.

Einerseits wird die Verfügungsfreiheit der Erblasser erhöht, andererseits wird die Einführung eines Unterhaltsanspruchs für die Lebenspartner geprüft. Diese beiden Vorschläge, die ursprünglich in der Vorlage gewesen sind, sind klarerweise ein Widerspruch. Man kann nicht einerseits die Verfügungsfreiheit der Erblasser erhöhen und andererseits diese wieder einschränken, indem man einen Unterhaltsanspruch der Lebenspartner einfügt. Der Ständerat hat dies aber bereits korrigiert, und die Mehrheit unserer Kommission ist dem Ständerat gefolgt. Die Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP ist demzufolge klarerweise für Eintreten. Warum? Die Stärkung der Freiheit und Verantwortung des Einzelnen liegt uns am Herzen. Es ist eine Stärkung des Individuums. Wir sind bereit, zu akzeptieren, dass die Pflichtteile der Kinder von drei Vierteln auf die Hälfte und jene der Ehegatten von einem Zweitel auf einen Viertel reduziert werden. Wir sind auch bereit, den Pflichtteil der Eltern

AB 2020 N 1735 / BO 2020 N 1735

komplett zu streichen. Nur: Deshalb ist es weiterhin nicht nur eine Minirevision, sondern es ist weiterhin eine massgebliche Revision des Erbrechts.

Warum sind wir weiter bereit, dieser Vorlage zuzustimmen? Es gibt zukünftig eine klare Regelung dazu, was geschieht, wenn jemand verstirbt, währenddem ein Scheidungsverfahren hängig ist. Glauben Sie mir, als Scheidungsanwalt kann ich Ihnen sagen: Niemand möchte während einer Scheidung noch irgendetwas vererben, und Scheidungsverfahren können manchmal lange dauern. Die sogenannten Rosenkriege kommen nicht nur in irgendwelchen Soapoperas vor.

Warum sind wir weiter für die Zustimmung zu diesem Gesetz? Ich habe es bereits erwähnt: Den grössten Widerspruch, denjenigen mit dem Unterhaltsanspruch, hat der Ständerat bereits geklärt. Kollege Kamerzin wird diesbezüglich im Rahmen der Ausführungen zu den Minderheiten weitere Ausführungen machen.

Was ist noch offen? Bei Artikel 216 wird nach den Arbeiten in unserer Kommission auch Absatz 2 gestrichen. Unseres Erachtens ist das ein Fehler; die Kommission hat dies meines Erachtens nicht so gewollt. Der Ständerat wird sich diese Frage noch einmal anschauen müssen und schauen, ob es nicht sachgerechter wäre, wenn man einfach komplett auf den geltenden Text zurückkommen würde.

Nichts abgewinnen können wir der Kritik, dass man sagt, man sollte mehr an diesem Gesetz aus dem Jahr 1912 ändern. Aus unserer Sicht ist klar: Im Erbrecht braucht es wenig Veränderung, Stabilität garantiert Rechtssicherheit. Wir sind uns auch bewusst, dass die Vorlage nicht für weniger Erbstreitigkeiten sorgen wird, aber immerhin, und das sei betont, für mehr Freiheit ohne zusätzliche Einschränkungen.

In diesem Sinne beantrage ich im Namen der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP Eintreten. Wir werden den Mehrheiten folgen, Herr Kollege Kamerzin wird dies anschliessend noch begründen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Brélaz Daniel (G, VD): Depuis le début de ce droit, il y a plus d'un siècle, le monde a passablement changé. A l'époque, il n'y avait pas d'AVS, à l'époque les gens mouraient plus tôt; il arrivait souvent que quelques parents survivent à leurs enfants. Aujourd'hui, ce phénomène est devenu rare et il est normal que le droit soit adapté. Il est adapté en faveur du conjoint, en faveur des possibilités pour celui qui va mourir d'organiser son testament avec un peu plus de souplesse qu'auparavant; il est également adapté avec la perte de certains droits pour les parents. Néanmoins, lorsqu'il n'y a pas de testament, on reste dans le système actuel. Et cela arrive quand même relativement souvent.

Le groupe des Verts pense que cette révision aurait dû aller plus loin. Nous regrettons particulièrement que le Conseil des Etats et la majorité de notre commission veuillent temporiser encore quelques dizaines d'années avant de s'adapter à la réalité du monde, à savoir que le partenaire de vie est entré dans le système familial au sens large; cela existait déjà à l'époque, mais on n'osait pas le dire, tandis que maintenant, c'est quelque chose de courant. Dans cette optique, bien sûr, nous allons essayer d'obtenir que l'on revienne en arrière, soit en direction du projet du Conseil fédéral.

Nous entrerons en matière sur ce projet et nous allons essayer de l'améliorer un peu, dans la mesure du possible.

Arslan Sibel (G, BS): Die Grünen unterstützen die Revision des Erbrechts, weil der Bundesrat den heutigen Gegebenheiten mit seinem Revisionsentwurf in vielen Teilen Rechnung trägt. Allerdings sind wir klar der Meinung, dass wir viel stärkere Veränderungen vornehmen könnten.

Vor dem Hintergrund der heutigen demografischen und sozialen Realität ist es eine Notwendigkeit, eine Anpassung vorzunehmen. Als das Gesetz vor hundert Jahren entstand, wurde es in einer reinen Männerrunde entwickelt. Verglichen mit der heutigen Zeit, in der wir ein Gesetz für die Ehe für alle verabschieden werden, ist es aus einer ganz anderen Perspektive heraus entstanden.

Die Motion Gutzwiller hat den Bundesrat beauftragt, das nicht mehr zeitgemässes Erbrecht flexibler auszustalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Diese Vorlage schafft die notwendigen Grundlagen dazu.

Bei aller Anerkennung geht die Vorlage für die Grünen aber zu wenig weit. Die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, insbesondere die Verteilung der Vermögenswerte, werden nur ungenügend berücksichtigt. Es wäre eine Chance gewesen, mit dieser Revision mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Wir werden deshalb nicht darum herumkommen, im Erbrecht auch in dieser Hinsicht eine Anpassung vorzunehmen.

Bezüglich des Unterstützungsanspruchs eines faktischen Lebenspartners bzw. einer faktischen Lebenspartnerin haben wir einen Minderheitsantrag gestellt, den wir in der Detailberatung begründen werden.

Die Vorlage geht grundsätzlich auf die gesellschaftlichen Veränderungen und Lebensentwürfe ein und ist angesichts der heutigen Situation eine Notwendigkeit. Wir begrüssen es, dass den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers bzw. der Erblasserin. Auch ist es für uns wichtig, dass für den Fall eines hängigen Scheidungsverfahrens wie auch für die gebundene Selbstvorsorge zeitgemäss Lösungen gefunden wurden.

Die Grünen werden auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung selber Anträge stellen.

Markwalder Christa (RL, BE): Das Erbrecht wurde seit dem Erlass des ZGB im Jahr 1912 kaum revidiert. Den heutigen gesellschaftlichen Realitäten wird es deshalb kaum mehr gerecht. Wir leben in einer alternden Gesellschaft, in der Erblasserinnen nicht selten an bereits pensionierte Erben vererben. Wir leben inmitten von Patchworkfamilien, denen das alte Erbrecht mit seinen grossen, fixen Pflichtteilen nicht mehr gerecht wird, und wir sehen uns mit neuen Realitäten konfrontiert, in denen nicht mehr der Zivilstand die massgebliche Aussagekraft hat, sondern vielmehr die tatsächlichen, die faktischen Lebensverhältnisse. Diese beruhen, zu unserem grossen Glück, in einer liberalen Gesellschaft nicht mehr auf der Ächtung nicht verheirateter Paare oder homosexueller Bindungen oder auf der erblichen Schlechterstellung ausserehelicher Kinder, wie dies noch vor gut hundert Jahren der Fall war, als das ZGB in Kraft trat.

Die Revision des Erbrechts geht massgeblich auf die Motion Gutzwiller 10.3524, "Für ein zeitgemäßes Erbrecht", zurück. Diese forderte den Bundesrat auf, "das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemäßes Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszustalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen". Ziel der Revision ist dementsprechend, das Erbrecht an die Entwicklung unserer Gesellschaft anzupassen. Die Revision wird in drei Teilen durchgeführt. Das vorliegende Geschäft ist der erste Teil, der zweite Teil betrifft spezifisch die Unternehmensnachfolge, und der dritte Teil wird die eher technischen Fragen abhandeln.

Die aktuelle Revision betrifft vor allem die neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens. Der Bun-



desrat beantragt eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile für die Nachkommen sowie ein gänzliches Entfallen des Pflichtteils für die Eltern. Damit soll der Erblasser oder die Erblasserin freier über sein oder ihr Vermögen verfügen und beispielsweise faktische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder deren Kinder stärker begünstigen können. Für faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die nach dem Tod ihres Partners oder ihrer Partnerin in finanzielle Not geraten, beantragt der Bundesrat neu einen sogenannten Unterstützungsanspruch. Dieses neue Instrument soll die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner besser vor Armut schützen und verhindern, dass sie dereinst auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Eigentlich entspricht dies der liberalen Lösung "Privat vor Staat". Doch unsere Fraktion ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Erblasser und Erblasserinnen dank den neuen Verfügungsrechten diesen Punkt vor ihrem Tod regeln sollen und sich der Gesetzgeber nicht in diese neue Freiheit der Erblasser und Erblasserinnen mittels einer Härtefallklausel einmischen soll, was in gewissen unverheirateten

AB 2020 N 1736 / BO 2020 N 1736

Konstellationen dazu führen kann, dass schliesslich, selbst bei vorhandener Erbmasse, der Staat in die Bresche springen muss.

Im Namen der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Minderheit Arslan zu Artikel 474 Absatz 2 und zu den Artikeln 606a bis 606d gemäss Bundesrat wird von rund einem Drittel unserer Fraktion unterstützt.

Flach Beat (GL, AG): In drei Monaten und zwei Tagen ist Weihnachten. Da läuft dann im Fernsehen wieder eines der berühmtesten Erbrechtsgeschichtchen, die man kennt: "Drei Haselnüsse für Aschenbrödel". Diese Geschichte, in der ein Mädchen, das bei der Stiefmutter aufwächst, zusehen muss, wie ihre Stiefschwestern das ganze Erbe bekommen und sie nichts, ist ungefähr so alt wie das Erbrecht, das wir heute haben. Dieses stammt von 1912. Es umfasst aber eigentlich genau dasselbe Problem: Wie gehen wir damit um, wenn jemand stirbt und die Familienverhältnisse nicht ganz so einfach sind?

Wir Grünliberale haben in der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesänderung geschrieben, dass wir eine möglichst liberale Lösung haben wollen. Wir wären eigentlich der Meinung gewesen, dass die Pflichtteile ganz abgeschafft und dem Erblasser alle Möglichkeiten offengelassen werden sollten, auch auf diese bereits erwähnten neuen Formen des Zusammenlebens einzugehen, wie wir sie heute, hundert Jahre nach dem Entstehen des Gesetzes, vorfinden: Das sind Patchworkfamilien, das sind Menschen, die mehrere Male heiraten und sich wieder scheiden lassen, das sind Menschen, die in faktischen Lebensgemeinschaften leben, teilweise über Jahrzehnte hinweg, und das sind natürlich entsprechend auch die Kinder respektive die Kindeskinder.

Heute ist der Fall, dass Erbschaften an Personen gehen, die bereits im Pensionsalter sind, schon fast Standard. Es gibt Familien, bei denen fünf Generationen gemeinsam leben. Das ist nicht mehr so, wie es 1912 war. Das ist schön, seien wir froh darüber! Wir leben alle etwas länger; wir haben Sozialwerke wie die AHV und das BVG, die ebenfalls dafür sorgen, dass wir im Alter abgesichert sind. Die Erbschaften haben in diesem Sinn nicht mehr dieselbe Rolle wie früher, als es darum ging, ein Vermögen in einer Familie zu erhalten, damit niemand armengenössig wird. Darum ist es auch an der Zeit, dass wir auf diese Gesetzesänderung eintreten und gewisse moderate Modernisierungen vornehmen. Ein wichtiger Punkt, bei dem wir wahrscheinlich wirklich stark eingreifen, ist insbesondere die Streichung des Pflichtteils für die Eltern und damit natürlich, wenn die Eltern bereits verstorben sind, auch für die Geschwister.

Hier ist es eben auch so, dass es heute gerechtfertigt ist, wenn man das Gros der Fälle anschaut. Aus den genannten Gründen macht das wirklich Sinn. Auch macht es aufgrund der älter werdenden Gesellschaft Sinn, dass der Pflichtteil der Kinder ebenfalls moderat heruntergestrichen wird, auf nur noch eine Hälfte statt drei Viertel. Wie gesagt, wir hätten uns da auch mehr oder eine grössere Freiheit vorstellen können, aber da kommt eben wieder dieser Aschenbrödel-Aspekt ins Spiel. Immer wenn es um Erbschaften in Familien geht, haben wir unsere eigenen Geschichten vor Augen, und je nachdem, wo man steht und aus welchem Blickwinkel man es betrachtet, wird die Frage nach dem, was gerecht ist, anders beantwortet.

Ebenfalls ein wichtiger Punkt ist in unseren Augen, dass die faktischen Lebenspartner, die eben vielleicht wirklich jahre-, Jahrzehntelang zusammenleben, sich gegenseitig entsprechend unterstützen können, und wir unterstützen auch die Minderheit, die diesen Anspruch aufrechterhält, damit faktische Lebenspartner eben auch die Möglichkeit haben, etwas einzufordern; dies im Wissen darum, dass wir damit auf der einen Seite die Pflichtteile herunterschrauben und Personen wie die Eltern aus den Pflichtteilen herausnehmen, während wir auf der anderen Seite einen neuen Anspruch schaffen. Dies ist aber gerechtfertigt, wenn man schaut, wie sich eben unser gesellschaftliches und familiäres Zusammenleben in den letzten hundert Jahren gewandelt hat. Da dürfen wir auch mal versuchen, etwas in die Zukunft zu schauen, wie sich das entwickelt. Die Ent-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



wicklung wird sich nicht umkehren. Es wird sich wahrscheinlich eher hin zu mehr Scheidungen oder zu mehr Patchworkfamilien, zu mehr, ich sage mal, nicht herkömmlichem, historischem Zusammenleben entwickeln. Vielleicht machen wir dann in diesem Hause auch irgendwann einmal vorwärts mit der Ehe für alle, dann ist es da wenigstens geklärt.

Ich bitte Sie namens der Grünliberalen einzutreten. Wir werden überall der Minderheit folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Das schweizerische Erbrecht wurde seit mehr als einem Jahrhundert kaum angepasst. Dies bedeutet, dass es sich im Grundsatz ja auch bewährt hat. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich aber grundlegend verändert. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist stark gestiegen, die Ehe hat ihre Monopolstellung in der Partnerschaft verloren, Zweit- und Drittbeziehungen sind häufiger und die familiären Lebensformen vielfältiger geworden. Dazu sind im 20. Jahrhundert Sozialwerke geschaffen worden – die AHV, die berufliche Vorsorge und die dritte Säule. Dies hat die Bedeutung einer Erbschaft auch in der Altersvorsorge stark verringert. Es ist deshalb angebracht, diesen Veränderungen durch eine Revision des Erbrechts Rechnung zu tragen.

Genau das war das Ziel der Motion Gutzwiller 10.3524, die das Parlament im Jahr 2010 breit unterstützt hat. Das geltende Erbrecht funktioniert zwar nach wie vor gut; es besteht deshalb kein Anlass, fundamentale Neuerungen vorzuschlagen. Mit der Revision soll aber der parlamentarische Auftrag erfüllt werden, das Erbrecht flexibler auszustalten und den stark geänderten Lebensrealitäten und Familienformen anzupassen. Was ist damit gemeint? Ein Viertel der Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren lebt heute nicht mehr in der traditionellen Familienform. Viele Menschen leben in Patchworkfamilien, in faktischen Lebenspartnerschaften mit Kindern oder in Familien mit alleinerziehenden Müttern und Vätern. Die Revision will diesen Realitäten Rechnung tragen und das bewährte Erbrecht so weit wie nötig modernisieren.

Der Entwurf des Bundesrates enthält folgende zentrale Neuerungen: erstens eine Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers; zweitens die Berücksichtigung faktischer Lebenspartnerschaften im Erbrecht; drittens Klarstellungen im Bereich der erbrechtlichen Behandlung der Säule 3a, der überhälftigen Vorschlagszuweisung durch Ehe- oder Vermögensvertrag sowie auch im Bereich der sogenannten Herabsetzung im Falle einer Verletzung der Pflichtteile. Ich möchte Ihnen diese wichtigsten Neuerungen kurz darlegen. Im Zentrum der vorliegenden Revision, ich habe es gesagt, steht eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln des gesetzlichen Erbteils auf die Hälfte. Damit wird die erbrechtliche Verfügungsfreiheit gestärkt, und es können beispielsweise faktische Lebenspartner und auch deren Kinder stärker berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird dadurch auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Der geltende Pflichtteil der Nachkommen erschwert oder verunmöglicht heute oftmals eine Zuweisung eines Unternehmens an einen geeigneten Nachfolger. Der Bundesrat verspricht sich von der Revision positive Auswirkungen auf die Stabilität von Unternehmen und damit auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und generell auf das Wachstum der Volkswirtschaft.

Der Bundesrat schlägt im Weiteren vor, den Pflichtteil der Eltern vollständig zu streichen. Dieser Pflichtteil geht häufig zulasten des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners. Der Pflichtteil der Eltern hat ausserdem, ich habe es bereits einleitend erwähnt, mit der Einführung der AHV sowie auch mit der Einführung der zweiten und dritten Säule einen grossen Teil seiner Bedeutung verloren.

Dagegen verzichtet der Bundesrat aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung auf die Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partner. Mit der Revision soll die Position des überlebenden Ehegatten beziehungsweise des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin nicht verschlechtert werden.

AB 2020 N 1737 / BO 2020 N 1737

Der Auftrag an den Bundesrat enthielt auch das Anliegen, faktische Partnerschaften im Erbrecht zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat allerdings davon abgesehen, dem faktischen Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht oder gar einen Pflichtteil einzuräumen; wir kommen dann noch darauf zurück, wenn die Mehrheiten und Minderheiten zu dieser Frage begründet werden.

Die Vergrösserung der verfügbaren Quote, die durch die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen bewirkt wird, gibt dem Erblasser die Möglichkeit, den faktischen Lebenspartner in einem Testament oder Erbvertrag besser zu begünstigen als heute. Der Erblasser erhält mit anderen Worten die Möglichkeit, sein Vermögen zwischen seinen Nachkommen und einer faktischen Partnerin aufzuteilen. Er ist dabei lediglich an die reduzierten Pflichtteile der Nachkommen gebunden.

Vom Ständerat ersatzlos gestrichen wurde der vom Bundesrat vorgeschlagene Unterstützungsanspruch zu-



gunsten der überlebenden faktischen Lebenspartnerin; wir kommen darauf zurück.

Schliesslich beinhaltet die Revision weitere kleinere Neuerungen. So soll etwa dann, wenn eine Person während eines hängigen Scheidungsverfahrens stirbt, der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteil mehr haben. Nach geltendem Recht bleibt der Pflichtteil bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils bestehen. Zudem sollen im Gesetz weitere offene Fragen bei der Berechnung der Erbmasse geklärt werden. So soll das Gesetz ausdrücklich festhalten, dass die gebundene Selbstvorsorge, die Säule 3a, nicht Teil der Erbmasse ist, dass sie aber bei einer Verletzung von Pflichtteilen der Herabsetzung unterliegt, also zur Wiederherstellung der Pflichtteile herangezogen werden kann. Das wird Rechtssicherheit schaffen, was für die Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a, aber auch für die Vorsorgenehmer von grosser Bedeutung ist.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, die Einführung besonderer Bestimmungen über die Unternehmensnachfolge im Erbrecht zu prüfen. Im letzten Jahr hat er eine Vernehmlassung über eine separate Vorlage durchgeführt. Der Bundesrat wird Ihnen Anfang 2021 eine Botschaft präsentieren. Festzuhalten ist, dass bereits mit der heute vorgeschlagenen Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen die Unternehmensnachfolge für viele Fälle erheblich erleichtert wird.

Geplant ist eine weitere Vorlage, mit der eher technische Einzelfragen im Erbrecht neu geregelt oder geklärt werden. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen in der Vernehmlassung werden wir hier aber noch eine gewisse Zeit brauchen, um eine Botschaft zu erarbeiten.

Ich komme zum Schluss: Das geltende Erbrecht ist einfach und praxisorientiert. Es hat sich, ich habe es gesagt, seit über hundert Jahren bewährt. Der Bundesrat hat deshalb darauf geachtet, nichts an der Grundstruktur des geltenden Erbrechts zu ändern und diese mit möglichst einfachen Lösungen zu modernisieren. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH), für die Kommission: Gestatten Sie mir im Rahmen des Eintretens kurz noch folgenden Hinweis: Die Verwaltung wurde bei der Ausarbeitung dieser Vorlage durch die führenden Erbrechtsspezialisten der Schweiz unterstützt. Das schliesst aber nicht aus, dass sich legitimerweise, wie das geschehen ist, auch Anwälte, Praktiker, die mit der Anwendung des Erbrechts im Alltag vertraut sind, zu Wort melden. Daraus hat sich eine lebhafte Debatte zwischen allen Beteiligten ergeben, was nicht zuletzt der Grund war, warum Ihre Kommission dieses ganze Geschäft an zwei Sitzungen beraten hat.

Die Hauptstreitfrage, ich habe es vorhin schon angekündigt, war die Frage des Übergangsrechts, die natürlich sehr wichtig ist. Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Entwurf keine besonderen übergangsrechtlichen Bestimmungen enthält. Das ist ein bewusster Entscheid, den die Kommission getroffen hat. Es gelten die Sonderbestimmungen des erbrechtlichen Übergangsrechts gemäss dem jetzt schon bestehenden Schlusstitel sowie die allgemeinen Bestimmungen des Schlusstitels. Das ist in der Botschaft auf Seite 5870 und folgende beschrieben. Abgestellt wird damit entscheidend auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, und dies wiederum bedeutet eben mitunter, dass eine unter altem, bisherigem Recht erlassene Verfügung oder getroffene Vereinbarung sodann später nach neuem, objektivem Recht beurteilt wird. Genau diesen Umstand haben verschiedene Vertreter der Anwaltspraxis kritisiert, weil sie sagen, damit müsste, verständlicherweise, eine grosse Zahl von erbrechtlichen Verträgen und Verfügungen auf ihre Rechtswirksamkeit überprüft werden. Demgegenüber oder genau deshalb votiert Ihre Kommissionsmehrheit nun eben dafür, dass dann bei Artikel 216 alles beim geltenden Recht belassen wird.

Es war mir wichtig, im Rahmen dieser Eintretensdebatte noch einmal festzuhalten, dass es ein bewusster Entscheid ist, den die Kommission getroffen hat, keine besonderen übergangsrechtlichen Bestimmungen vorzusehen und der Regel zu folgen: Altrechtliche Verfügungen, altrechtliche Vereinbarungen unterliegen gegebenenfalls neuem, objektivem Recht.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Vous l'aurez compris, cette révision est relativement modeste, mais son objectif est de tenir compte à la fois du droit qui a fait ses preuves et d'une évolution de la société au cours du XXe siècle.

La commission est entrée en matière au mois d'octobre 2019. Mais, le 21 février 2020, une demande de réexamen a été déposée par Mme Schneeberger suite à des critiques formulées par des avocats spécialistes en droit des successions à Zurich. Ceux-ci critiquaient le projet de révision principalement sur la question du droit transitoire, ainsi que sur celle du traitement de l'attribution supplémentaire du bénéfice de l'union conjugale par contrat de mariage, de la perte de réserve en cas de procédure de divorce et de la nouvelle règle sur les pactes successoraux.

La commission a accepté ce réexamen, par 20 voix sans opposition et 3 abstentions, et elle a repris la discussion lors de la séance du 27 août 2020. En vue de cette séance, l'administration a pris l'initiative de contacter



les experts ayant participé à la rédaction du projet pour leur demander leur avis sur les questions ayant conduit au réexamen du projet.

Une nouvelle analyse approfondie a été réalisée qui conclut au fait qu'il n'y a pas de raison de revenir sur les dispositions votées. Concernant notamment le droit transitoire, les nouvelles règles s'appliquent aux personnes qui meurent après l'entrée en vigueur de la révision. Ce choix permet une mise en oeuvre rapide des nouvelles normes, plus libérales. Prévoir que l'ancien droit s'applique aux dispositions prises avant son entrée en vigueur aurait pour effet que deux droits différents s'appliqueraient en parallèle pendant des dizaines d'années, ce qui nuirait à la sécurité juridique.

Pour le reste, la commission a encore discuté de certaines dispositions. Celles-ci faisant l'objet de propositions de minorité, j'en parlerai tout à l'heure.

Je vous recommande une fois encore d'entrer en matière sur le projet.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Nidegger.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.069/21390)

Für Eintreten ... 142 Stimmen

Dagegen ... 48 Stimmen

(1 Enthaltung)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht)

Code civil suisse (Droit des successions)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 120 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2020 N 1738 / BO 2020 N 1738

Titre et préambule; ch. I introduction; art. 120 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Un seul débat a lieu sur les propositions de toutes les minorités.

Marti Min Li (S, ZH): Ich begründe hier meine beiden Minderheitsanträge zu Artikel 216 und Artikel 471.

Beim Minderheitsantrag zu Artikel 216 handelt es sich um eine etwas komplexere Geschichte. Wir haben heute eine Rechtsunsicherheit, wie die Erbmasse bzw. die Pflichtteile berechnet werden, wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin den Ehegatten bevorzugt behandeln will. Das ist nach heutiger Rechtslage nicht ganz klar. Der Bundesrat hat hier eine klarere Teilung vorgeschlagen, die die übrigen Erben bei der Berechnung besser berücksichtigt, dies auch aus der Überlegung heraus, dass ja sonst die Pflichtteile reduziert werden.

Nun hat es in der Praxis seitens einiger Erbrechtsspezialisten Einwände und Diskussionen gegeben. Wir haben deshalb diese Bestimmung in der Kommission noch einmal diskutiert. Das Bundesamt für Justiz hat dazu eine Expertengruppe eingesetzt, die diese Frage noch einmal eingehend geprüft hat. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Lösung des Bundesrates trotz allen Einwänden sinnvoll ist, dass man es aber noch klarer formulieren könnte. Dieser Formulierungsvorschlag der Verwaltung bzw. dieser Expertengruppe entspricht der Minderheit Marti Min Li.

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen, so wurde uns dann ausgeführt, seien quantitativ nicht so gross. Wichtig wäre hierbei, dass Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen werde. Das wäre durch den Minderheitsantrag gegeben. Man kann in materieller Hinsicht anderer Meinung sein, wie man die Erbmasse aufteilen soll.



Mit dem Mehrheitsantrag ist das Problem jedoch nicht gelöst, weil man einfach beim geltenden Recht bleibt und diese Rechtsunsicherheit weiter bestehen bleibt.

Ich bitte Sie daher, hier meiner Minderheit zu folgen.

Bei Artikel 471 haben wir die Thematik, die in der Eintretensdebatte von mehreren Votanten angesprochen wurde. Es geht um die Unterstützung der Lebenspartner oder der Lebenspartnerinnen. Hier haben wir die liberalere und einfachere Lösung, die eben keine Unterstützung des Staates beinhaltet, sondern die Möglichkeit, dass man seinen Lebenspartner oder seine Lebenspartnerin im Testament entsprechend absichern kann.

Das Ziel dieser Teilrevision ist es ja, auf diese veränderten Gesellschaftsbedingungen einzugehen. Dazu gehören die Lebensformen. Außerdem will man den freien Willen des Erblassers stärken. Das wäre mit diesem Antrag zu Artikel 471 genau der Fall, weil wir hier die Möglichkeit schaffen würden, dass ein Erblasser oder eine Erblasserin entscheiden könnte, den Pflichtteil zu reduzieren, um den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin zu berücksichtigen. Das wäre keine automatische Gleichstellung des faktischen Lebenspartners mit dem Ehegatten, aber die Möglichkeit, Ersteren entsprechend zu berücksichtigen.

Natürlich kann man den Leuten auch sagen, sie sollen heiraten. Aber es entspricht eher einem Gebot der Zeit, wie mir scheint, dass wir eine Offenheit gegenüber anderen und verschiedenen Lebensformen haben. Es geht im Gegensatz zum Minderheitsantrag Arslan zu Artikel 606a nicht um eine automatische Unterstützung, sondern um eine Möglichkeit, um eine liberale und schlanke Regelung.

Ich bitte Sie, meine beiden Minderheiten zu unterstützen.

Arslan Sibel (G, BS): Wir haben in den letzten zwanzig Jahren in allen Lebensbereichen grosse gesellschaftliche Veränderungen erlebt, insbesondere im Bereich Familie und Partnerschaft. Bei solchen Entwicklungen besteht immer die Gefahr, dass die Gesetzgebung hinterherhinkt und es dadurch zu Ungerechtigkeiten und ungewollten Situationen kommt. Die faktische Lebenspartnerschaft, oft verbunden mit Kindern des jeweiligen Lebenspartners, gehört heute zum Alltag. Diese faktischen Lebenspartnerschaften dauern sehr oft Jahrzehnte und sind genauso eng wie Eheverhältnisse.

Trotzdem trägt das heutige Erbrecht diesem Umstand nicht Rechnung, sondern begünstigt Personen, zu denen der Erblasser oder die Erblasserin möglicherweise kaum mehr Beziehungen hat, während die Personen der faktischen Lebenspartnerschaft auf die Unterstützung des Erblassers oder der Erblasserin angewiesen sind. Der neu vom Bundesrat beantragte Artikel 474 Absatz 2 ZGB will diesem Umstand im Zusammenhang mit den Artikeln 606a bis 606d ZGB Rechnung tragen. Die ständerätliche Kommission sprach sich zuerst knapp, das Ratsplenum dann klarer gegen diese Änderung aus, ebenso wie die Mehrheit Ihrer Kommission. Ich bin jedoch überzeugt, dass nur der Entwurf des Bundesrates zu einer gerechten Lösung führt, und stelle deshalb den Minderheitsantrag, die Lösung des Bundesrates umzusetzen.

Die Gründe habe ich bereits angetont. Es geht um eine Absicherung des faktischen Lebenspartners oder der faktischen Lebenspartnerin, um zu verhindern, dass er oder sie in eine materielle Notlage gerät. Eine solche Absicherung kann dann nötig werden, wenn der faktische Lebenspartner oder die faktische Lebenspartnerin aufgrund von Verpflichtungen im Haushalt oder von Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen keine oder nur eine reduzierte Erwerbstätigkeit ausübt. Er oder sie kann deshalb unter Umständen in eine materielle Notlage geraten, wenn der faktische Lebenspartner oder die faktische Lebenspartnerin stirbt. Es wäre doch stossend, wenn solche Personen zu Sozialhilfeempfängern würden, obwohl in der Erbschaft genügend Geld vorhanden wäre. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der Erblasser oder die Erblasserin die erwähnte Absicherung wollte, dies aber aus irgendeinem Grund nicht in Form eines Testamentes festhalten konnte.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag und folglich dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Wir Grünen werden aus Effizienzgründen auf ein Fraktionsvotum verzichten, und wir werden die Minderheitsanträge Marti Min Li unterstützen.

Nidegger Yves (V, GE): Le groupe UDC suivra la majorité et rejettéra les propositions de minorité Martin Min Li et Arslan.

A l'article 471, la minorité Marti Min Li propose que les réserves puissent être réduites. Je dirai qu'il s'agit de les réduire une deuxième fois puisque, dans ce projet, vous avez déjà une réduction d'un tiers de la réserve des enfants, qui passe de trois quarts à une demie. Elle serait donc réduite à nouveau. La réserve de l'épouse, elle, est maintenue, mais elle serait réduite également, elle aussi de moitié. Il ne reste vraiment plus grand-chose. Tout cela pour permettre des libéralités en faveur de la personne avec laquelle le défunt menait une vie de couple depuis cinq ans. Souvent, cela se passe en EMS. J'ai été administrateur de plusieurs d'entre eux.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Sur le tard, vous pouvez tomber amoureux d'une personne extrêmement prévenante et faire des libéralités en ce sens, au nez et à la barbe de votre épouse et de vos enfants.

S'ajoute à ceci une chose tout à fait curieuse, c'est la notion de vie de couple. Monsieur Schwander a parlé d'un projet de loi qui allait augmenter les conflits dans les familles. La condition pour que la libéralité puisse lésorer les réserves, c'est une vie de couple depuis cinq ans. Si on veut moderniser, il faut aller jusqu'au bout. Un grand nombre de couples ont une vie de couple et vivent dans deux lieux différents. C'est tout à fait moderne. Avec une notion aussi vague que "vie de couple", qui ne veut absolument rien dire et qui n'a rien de vérifiable si ce n'est le nombre de rapports sexuels, ou qui peuvent être platoniques, vous partez dans des batailles et dans des querelles de famille absolument invraisemblables que le droit des successions et le Parlement n'avaient pas vocation de créer par une réforme non réfléchie.

La minorité Arslan fait encore mieux, en ceci qu'elle reprend la position du Conseil fédéral, pas très réfléchie non plus, selon laquelle l'assistance due aux partenaires de vie, indépendamment de la question de la vie de couple, qui était encore une autre notion, va être parmi les premières choses que l'on va régler: "Sont déduits de l'actif les dettes, les frais

AB 2020 N 1739 / BO 2020 N 1739

funéraires, les frais de scellés et d'inventaire, l'entretien [...] et l'assistance due au partenaire de vie". Cela fait partie des frais funéraires si vous voulez, avant que l'on s'occupe de la chose sérieuse qu'est la succession. En priorité, vous allez donc avoir une espèce d'héritier qui ne dit pas son nom, qui passera avant les autres, au moment du règlement des frais, par le jeu de cela. Ce n'est pas particulièrement équitable en termes de droit des successions tel que nous l'avons toujours compris dans ce pays.

Finalement, la minorité Arslan, qui voudrait que l'on ne biffe pas la proposition du Conseil fédéral, va dans le même sens, celui d'instaurer au travers du partenaire de vie, qui aura droit à quelque chose, mais qui pourra tomber à la charge de l'Etat, un rôle d'héritier de l'Etat, qui plus est d'héritier réservataire, dont la part peut aller jusqu'à un quart de la succession – et je ne vous parle pas des impôts qui s'y ajoutent.

Ce projet est mal conçu, ce projet a flairé l'air du temps au doigt mouillé et s'est trompé de courant d'air. Ce projet doit être refusé et, en tout cas, les majorités, suivies.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich äussere mich für die SP-Fraktion zu den Minderheiten Marti Min Li und Arslan.

Die SP-Fraktion begrüßt es, dass in Artikel 216 Absätze 2 und 3 eine verständlichere Formulierung gesucht wird. Die Formulierung wurde während der Kommissionsarbeiten vom Bundesamt für Justiz zusammen mit den Expertinnen und Experten nochmals geprüft und in der vorliegenden Form erarbeitet. Zudem soll, das ist das Wesentliche und gleichzeitig das Umstrittene, mit dieser Bestimmung die Rechtslage bezüglich der Zuwendung unter Eheleuten durch die Beteiligung am Vorschlag und damit die Frage geklärt werden, was eigentlich Teil der Erbmasse ist. Hier soll der Gesetzgeber einen Entscheid treffen. Denn bis heute ist die rechtliche Situation nicht klar. Das Bundesgericht hat noch keinen Entscheid zu dieser Frage gefällt.

Die SP-Fraktion unterstützt im Interesse der Rechtssicherheit den Bundesrat, der vorschlägt, diese Frage gesetzlich zu regeln. Die Zuwendung durch eine Beteiligung am Vorschlag, die höher ist als die Hälfte, soll als Zuwendung unter Lebenden angesehen werden. Für die Pflichtteilberechnung wird sie aber berücksichtigt. Damit erreichen wir, dass die gemeinsamen Nachkommen, deren Pflichtteil ja mit der Revision verkleinert wird, nicht zu stark benachteiligt werden.

Zu Artikel 471 Absatz 2: Der Bundesrat will mit seiner Vorlage ja die Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers oder der Erblasserin erhöhen, was wir grundsätzlich unterstützen. Mit der Bestimmung, wie sie die Minderheit beantragt, geschieht dies ebenfalls, indem eine Person die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner begünstigen kann, mit der oder dem sie seit mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat. Das können Leute sein, die aus einem bestimmten Grund nicht heiraten wollen oder können und die so die überlebende Person, mit der sie lange zusammengelebt haben, besser absichern wollen. Diese Begünstigung ginge zulasten des Pflichtteils, der in einem solchen Fall um die Hälfte verringert werden könnte. Die SP-Fraktion unterstützt diese Möglichkeit, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin zu unterstützen.

Nun zu den Minderheitsanträgen Arslan: Hier geht es ebenfalls um die Unterstützung von überlebenden Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt haben. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen, Sie haben es gehört. Die SP-Fraktion will am Entwurf des Bundesrates festhalten, in Härtefällen einen neuen gesetzlichen Unterstützungsanspruch vorzusehen. Uns ist es wichtig, dass die überlebende Person nach dem Versterben des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin nicht in Not gerät. Beide Personen haben lange in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und sich gegenseitig unterstützt



und unter Umständen auch während längerer Zeit Betreuungs- und/oder Pflegearbeiten übernommen. Der Unterstützungsanspruch gilt, wie es der Bundesrat in der Botschaft explizit ausführt, für eine faktische Lebensgemeinschaft in einem sogenannt stabilen Konkubinat. Das ist eine auf einer ausschliesslichen Beziehung beruhende Lebensgemeinschaft von einer gewissen Dauer; sie wird etwa auch als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet. Voraussetzung für einen Unterstützungsanspruch ist, dass die überlebende Person sich ohne diese Unterstützung das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft beschaffen könnte und in Not geraten würde. Die Unterstützung würde in Form einer monatlichen Rente erfolgen, welche angepasst werden kann, wenn sich die Lage der berechtigten Person verändert. Diese Absicherungsregelung begrüssen wir. Sie erlaubt es einer Person, die sich nach dem Tod des Partners oder der Partnerin emotional bereits in einer schwierigen Lage befindet, sich wenigstens materiell nicht noch Sorgen machen und um Sozialhilfe kümmern zu müssen. Da der Anspruch in der Höhe begrenzt ist, wird auch den Interessen der hinterbliebenen Erben Rechnung getragen. Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, sämtlichen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Kamerzin Sidney (M-CEB, VS): Les désaccords au sein de la commission portent sur deux sujets: l'attribution supplémentaire du bénéfice de l'union conjugale, selon le régime matrimonial ordinaire de la participation aux acquêts, au conjoint survivant, d'une part, et la question de la créance d'assistance au partenaire de vie, d'autre part. Sur ces deux questions, le groupe du centre vous propose de rejeter les propositions de minorité et de suivre la majorité de la commission pour les raisons suivantes.

Sur la question du traitement de l'attribution conventionnelle supplémentaire du bénéfice de l'union conjugale au sens de l'article 216 alinéa 2 du code civil, le groupe du centre est d'avis que le texte en vigueur est satisfaisant pour les raisons suivantes.

Premièrement, cette modification n'a pas fait l'objet de la procédure de consultation. Il eût été intéressant d'entendre des associations professionnelles d'avocats, de notaires, les spécialistes en droit successoral sur cette question. Il en résulte un déficit dans le cadre de la procédure législative.

Deuxièmement, la controverse qui concernait principalement la qualification – l'attribution du bénéfice de l'union conjugale au conjoint survivant est-elle une libéralité entre vifs ou est-ce une disposition en cas de décès? – est clairement tranchée dans le message du Conseil fédéral et dans le nouvel article 532 alinéa 2 chiffre 1 du projet, qui ne laisse planer aucun doute sur la nature de libéralité entre vifs d'une telle attribution.

Troisièmement, la controverse principale qui concerne le calcul de la masse des réserves pour les enfants communs et non communs est également satisfaisante, selon le texte en vigueur, de l'avis du groupe du centre. Pour les enfants non communs, dans tous les cas, la participation supplémentaire du conjoint survivant au bénéfice de l'union conjugale est additionnée et intégrée dans la masse de calcul des réserves et ne peut pas laisser de côté les enfants non communs.

Quant aux enfants communs, d'une part, ils reçoivent un peu plus dans le cadre du partage ordinaire et, d'autre part, il est possible pour le disposant, par testament ou par pacte successoral, de régler la question en cas de remariage pour que les enfants communs ne soient pas lésés. De l'avis de notre groupe, il est préférable de laisser cette liberté au disposant plutôt que d'inscrire des règles impératives à l'article 216 alinéa 4 du projet. Le groupe du centre propose de rejeter cette nouvelle réglementation et de s'en tenir au texte en vigueur qui a fait ses preuves dans la pratique des avocats et notaires.

Concernant le point principal, l'aménagement d'une créance d'assistance pour un partenaire de vie, le groupe du centre est d'avis que cette solution est totalement contradictoire. Comment peut-on, dans le cadre d'un même projet, donner au disposant une plus grande liberté pour avantager un partenaire de vie et obliger les héritiers du disposant à entretenir, à certaines conditions certes, un partenaire de vie?

De l'avis de notre groupe, c'est totalement contradictoire. De deux choses l'une: soit on maintient les réserves actuelles et on institue une protection légale du partenaire de vie, soit – et c'est la solution qui a été proposée – on permet au disposant de favoriser plus le partenaire de vie, mais dans ce cas on

AB 2020 N 1740 / BO 2020 N 1740

n'institue pas en plus des obligations aux héritiers vis-à-vis dudit partenaire de vie.

Si le disposant n'a pas favorisé son partenaire de vie, alors que le projet de loi le lui permet, c'est que probablement il ne souhaitait tout simplement pas le faire, et il n'y a pas lieu d'imposer aux héritiers, par la voie légale et contraignante, une obligation d'assistance que le disposant lui-même n'a pas souhaitée.

Une plus grande liberté disposée, qui est à la base de la révision, à l'article 470 du code civil, conduit à rejeter vivement cette nouveauté, qui – je le répète – est contradictoire et qui est la porte ouverte à toutes les dérives procédurales, car – je reprends les termes du projet – mener de fait une vie de couple depuis cinq ans est



un concept qui sera sujet à toutes les interprétations et sera difficile à prouver. En particulier, le concept de "mener une vie de couple" est nouveau, il est inconnu dans le code civil actuel. Dans un domaine où la stabilité et la sécurité juridique sont nécessaires, ces nouvelles dispositions sont la porte ouverte à des interprétations et à des querelles judiciaires interminables.

Pour toutes ces raisons, le groupe du centre vous propose de rejeter les minorités aux articles 471, 474, 606a à 606d et le concept nouveau de créance d'assistance.

Markwalder Christa (RL, BE): Artikel 216 ZGB regelt die ehegüterrechtliche Mehr- und Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Gemäss dem geltenden und revidierten Recht können sich Ehegatten mittels Ehevertrag auf den Tod hin jeweils mehr als die gesetzlich vorgesehene Hälfte der Errungenschaft zuweisen. Dies wird häufig gemacht.

Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 216 ZGB handelt es sich vor allem um eine akademische Diskussion. Das faktische Anliegen ist einfach. Es geht um das Bedürfnis von Ehegatten, den überlebenden Ehegatten mit einem Ehevertrag und über das Ehegüterrecht besserzustellen. Eine solche ehegüterrechtliche Begünstigung hat zur Folge, dass der Nachlass kleiner wird und es somit für die Erben weniger zu erben gibt. Dies geht meistens zulasten der Nachkommen. Solche ehevertraglichen Begünstigungen sind in der Praxis in allen Gesellschaftsschichten weit verbreitet, weil damit der überlebende Ehegatte finanziell abgesichert und es ihm ermöglicht werden kann, nach dem Tod des Partners oder der Partnerin den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Primärer Zweck von Artikel 216 ZGB ist also die Absicherung des überlebenden Ehegatten und nicht der Schutz von erbrechtlichen Pflichtteilen.

In der juristischen Fachliteratur besteht ein Streit darüber, wie mit solchen ehegüterrechtlichen Begünstigungen erbrechtlich umzugehen ist: In der heute gelebten Praxis der Notariate, Banken, Treuhänder und Anwälte sowie auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird weitgehend davon ausgegangen, dass die ehegüterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten gestützt auf Artikel 216 ZGB keine Auswirkungen auf die Pflichtteilberechnungsmasse hat, d. h. erbrechtlich nicht zu berücksichtigen ist. Eine Ausnahme besteht von Gesetzes wegen und zu Recht, wenn nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden sind. Diese erben ja dann beim Tod des Stiefelterteils nicht mehr, die gemeinsamen Kinder hingegen schon. Unzählige Eheverträge, meist in Kombination mit Testamenten oder Erbverträgen, sind in diesem Verständnis in den letzten Jahrzehnten errichtet und auch unter den Erben abgewickelt worden. Dieses Rechtsverständnis widerspiegelt in den meisten Fällen auch das Rechtsempfinden der beteiligten Familienmitglieder; im Volksmund heißt das: "Geteilt wird am Schluss." Und dieses Rechtsempfinden der Bevölkerung sollten wir als Gesetzgeber auch abbilden.

Dagegen gibt es in der juristischen Lehre die Meinung, welche die güterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten im Erbrecht berücksichtigen möchte. Konkret soll nach dieser Meinung die ehegüterrechtliche Begünstigung auch bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Kinder zur Pflichtteilsmasse hinzugerechnet werden. In der Praxis wird diese Meinung jedoch kaum gelebt. Eine Bundesgerichtspraxis zu dieser Frage gibt es nicht. Theoretisch besteht daher diesbezüglich eine gewisse Rechtsunsicherheit. Die Absicht des Bundesrates war es denn auch, die vorliegende Revision zum Anlass zu nehmen, diese akademische Streitfrage zu klären. Er entschied sich relativ überraschend, die in der Praxis bislang kaum gelebte Lehrmeinung in den Gesetzentwurf zu übernehmen, und dies notabene ohne Vernehmlassung.

Welche Lehrmeinung richtig ist, darüber kann man geteilter Ansicht sein. Sicher ist aber: Wenn eine der bisher gelebten Praxis widersprechende Norm mit sofortiger Wirkung ins Gesetz aufgenommen wird, wird damit das Gegenteil von Rechtssicherheit geschaffen. Mit Blick auf ein fehlendes Übergangsrecht, wie das auch der Kommissionssprecher erwähnt hat, ist nämlich festzustellen, dass das neue Recht bereits ab dem Tag des Inkrafttretens der Revision auch für die unzähligen bereits bestehenden Testamente und Erbverträge gelten soll. Das Vertrauen in die getroffene Nachlassplanung in Tausenden, ja sogar Zehntausenden Fällen würde dadurch enttäuscht und der gerade im Ehegüter- und Erbrecht so wichtige Vertrauensschutz verletzt.

Leute, die sich bewusst notariell oder anwaltlich haben beraten lassen, um eine saubere und beständige Regelung ihres Nachlasses zu erhalten, müssten feststellen, dass die von ihnen getroffene Regelung unter Umständen nicht rechtsbeständig ist, weil sie neuerdings die Pflichtteile der Nachkommen verletzt und von diesen deshalb angefochten werden kann. Unzählige bestehende Ehe- und Erbverträge würden just durch die Revision unklar und streitanfällig. Sie müssten alle aufwendig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ich bitte Sie deshalb im Namen unserer Fraktion, bei Artikel 216 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und damit beim geltenden Recht zu bleiben.

Zu Artikel 474 habe ich mich schon im Eintreten geäussert. Die Mehrheit der Fraktion wird der Kommissions-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



mehrheit zustimmen, die Minderheit spricht sich für den Entwurf des Bundesrates aus.

Flach Beat (GL, AG): Ich habe es beim Eintreten schon gesagt, die grünliberale Fraktion unterstützt in der Detailberatung überall die Minderheit.

Ich beginne gleich bei Artikel 216, über den die Kommission nach einem Rückkommen noch einmal beraten hat. Ich bin der Überzeugung, dass es, egal wie man es macht, zu Problemen führen wird – und es hat wahrscheinlich bisher schon zu Problemen geführt. Auch wenn man schaut, welche Vorschläge in der Lehre gemacht werden, sieht man, dass diese nicht einheitlich sind. Es ist wesentlich, hier auf jeden Fall eine Differenz zu haben, sodass der Ständerat noch einmal darüberschauen und herausfinden kann, was denn jetzt wohl wirklich die klügste Lösung ist.

Wenn jemand zu mir kommt und mich fragt: "Wie wollen wir das machen, Herr Flach, wir leben jetzt zusammen, was für einen Ehevertrag oder so sollen wir abschliessen?", dann sage ich: "Wissen Sie was? Kommen Sie zu mir, wenn Sie eine Baurechtsstreitigkeit haben, und heiraten Sie einfach, dann ist es am einfachsten, dann ist es nämlich ziemlich klar."

Wir sollten im Gesetz entsprechend auch Massnahmen festlegen, die es ermöglichen, möglichst klar der Praxis entlangzugehen, die aber eben auch nicht einfach zu Härten führen. Ich denke insbesondere an den Fall von Personen, die schon lange verheiratet waren, dann innert zwei Jahren getrennt sind, und dann stirbt jemand während des Eheverfahrens; das schafft dann einfach andere Härten. Wir sind hier wieder in der Situation, dass man, wenn man solche Lösungen anschaut, immer irgendwelche Einzelfälle vor Augen hat, die aber wahrscheinlich nicht die grosse Masse abbilden, oder man weiss es schlicht und ergreifend nicht.

Bei Artikel 471 unterstützen wir ebenfalls die Minderheit. Hier geht es darum, dass der Pflichtteil noch einmal verringert werden kann, wenn der Erblasser beschliesst, Zuwendungen an eine Person zu entrichten, mit der er am Todestag seit mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft lebte. Hier sind noch zwei Dinge zu ergänzen, wir hoffen natürlich, dass diese Minderheit zur Mehrheit des Rates wird, denn so könnte sich auch der Ständerat noch einmal darüber beugen. Es geht nicht darum, dass der Erblasser

AB 2020 N 1741 / BO 2020 N 1741

etwas "beschliesst", sondern, selbstverständlich, dass der Erblasser "verfügt". Und es geht hier um "faktische Lebensgemeinschaften", so, wie sie an anderen Orten unserer Gesetze auch schon festgehalten worden sind. Dann unterstützen wir auch die Minderheit Arslan, im Wissen darum, dass das nicht ganz einfach sein wird, aber wir haben heute de facto einfach diese faktischen Lebensgemeinschaften, die teilweise auch mit Kindern in Patchworkfamilien zusammenleben. Wir sollten die Möglichkeit schaffen, entsprechende Absicherungen auch für diese Personen einzubauen.

Ob die Lösung, wie sie jetzt von der Minderheit und dem Bundesrat hier vorgestellt worden ist, wirklich absolut perfekt ist, das kann man natürlich infrage stellen. Wir sagen aber ganz klar, dass es in diesem Bereich Handlungsbedarf gibt, weil sich die Gesellschaft, das Zusammenleben de facto wirklich verändert hat und nicht mehr so althergebracht ist, wie wir das vielleicht vor Augen haben.

Ich bitte Sie, namens der grünliberalen Fraktion, überall der Minderheit zu folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich spreche zunächst zum Minderheitsantrag zu Artikel 216. Ich möchte hierzu, nachdem dieser Fall in der Kommission ja auch breit diskutiert wurde, ein paar Ausführungen machen. Worum geht es hier? Nach dem Tod einer verheirateten Person erfolgt in einem ersten Schritt die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung, die nach den Bestimmungen des Ehegüterrechts erfolgt. Erst in einem zweiten Schritt wird dann der Nachlass nach den Regeln des Erbrechts geteilt.

Hat ein Ehepaar nichts anderes vereinbart, gilt der ordentliche Güterstand der sogenannten Errungenschaftsbeteiligung, das heisst, die Hälfte des Wertes der Errungenschaft der verstorbenen Person, der sogenannte Vorschlag, kommt dem überlebenden Ehegatten zugute. Die andere Hälfte fällt zusammen mit dem sogenannten Eigengut der verstorbenen Person in deren Nachlass. Mit einem Ehevertrag können die Eheleute allerdings von dieser Regel abweichen und eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbaren. Es besteht eben damit auch die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen, indem ihm für den Todesfall der gesamte Vorschlag, also die gesamte Errungenschaft der verstorbenen Person, zugewiesen wird, sodass nur der Wert des Eigenguts der verstorbenen Person in den Nachlass fällt. Wenn die Ehegatten ihr Vermögen ausschliesslich oder zumindest grossmehrheitlich erst während der Ehe gebildet haben, das ist ja sehr häufig der Fall, besteht das Vermögen der verstorbenen Person weitgehend aus Errungenschaft. Wenn dieses Vermögen dann durch einen Ehevertrag vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird, werden die gemeinsamen Kinder in einem ersten Schritt faktisch vom Erbe ausgeschlossen. Ihnen bleibt lediglich die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Anwartschaft auf den Nachlass des überlebenden Ehegatten.

Nun ist seit längerer Zeit unklar und in der Literatur umstritten, wie eine solche güterrechtliche Zuweisung erbrechtlich zu behandeln ist. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob eine solche überhälfte Zuweisung des Vorschlags bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Kinder zu berücksichtigen ist oder nicht. Der Bundesrat ist darum der Ansicht, dass in dieser Frage Klärungsbedarf besteht und man hier Rechtssicherheit schaffen, also nicht beim geltenden Recht bleiben sollte. Laufend werden neue Ehe- und Erbverträge abgeschlossen, ohne dass für die Parteien gewährleistet ist, dass die getroffene Regel tatsächlich dem geltenden Recht entspricht und im Todesfall auch entsprechend durchgesetzt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass sich das Bundesgericht eines Tages für die eine oder die andere Lösung ausspricht und sich so eine Vielzahl von eherechtlichen Verfügungen plötzlich als gesetzeswidrig erweisen könnte. Eine verlässliche Planung ist da nicht möglich.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat hier eine klärende Regelung vorgeschlagen. Gemäss dieser soll die überhälfte Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden gelten, die erbrechtlich nicht unmittelbar relevant ist. Bei der erbrechtlich bedeutsamen Berechnung der Pflichtteilsmasse wäre diese überhälfte Vorschlagszuweisung dann zu berücksichtigen. Der Bundesrat stützt sich dabei auf die Analyse einer Expertengruppe, die aus Vertretern von Lehre und Praxis zusammengesetzt ist.

Während der Beratungen Ihrer Kommission wurde Kritik an dieser Regelung laut. Die Kritiker verwiesen auf die heute in der Praxis offenbar übliche Interpretation, wonach die überhälfte Vorschlagszuweisung eben gerade nicht an die Pflichtteilsmasse angerechnet werden muss. Sie machen geltend, dass mit der Lösung des Bundesrates folglich zahlreiche bestehende Verfügungen geändert werden müssten.

Wir haben diese Kritik sehr ernst genommen und die Frage gemeinsam mit der Expertengruppe nochmals geprüft. Die Expertengruppe, die sich, wie erwähnt, aus Vertretern von Lehre und Praxis zusammensetzt, kam dabei aber zu einem klaren Ergebnis: Das Interesse an einer Klärung der Rechtslage sei gross, und ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers würde das Problem nicht gelöst, sondern nur hinausgezögert.

Der Bundesrat schlägt Ihnen deshalb vor, hier Ihrer Kommissionsminderheit zu folgen, wobei Sie aber in jedem Fall eine Differenz zum Ständerat schaffen, von daher kann man natürlich auch mit der Mehrheit leben. Wichtig ist, dass diese Frage im Ständerat nochmals angeschaut wird.

Bei Artikel 471 Absatz 2 möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zu folgen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ein angemessener Kompromiss vorliegt, der einen guten Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen schafft. Die von der Minderheit beantragte zusätzliche Reduktion wird deshalb vom Bundesrat abgelehnt. Der Ständerat war ja mit 29 zu 14 Stimmen auch sehr klar, denn letztlich entsprechen die Pflichtteile nicht nur einer Tradition des schweizerischen Erbrechts, die im allgemeinen Volksempfinden wohl immer noch tief verankert ist; ihnen kommt vor allem auch die Funktion zu, den Frieden innerhalb der Familie zu erhalten und jahrelange Streitigkeiten zu vermeiden.

Jetzt komme ich noch zur Differenz in Artikel 474 Absatz 2 und zu den zugehörigen nachfolgenden Artikeln. Es geht hier um die Frage, welche Rechte dem faktischen Lebenspartner im Erbfall zukommen. Hier gibt es, vereinfacht gesagt, vier Lösungsansätze: Der faktische Lebenspartner könnte erstens zum Pflichtteilserben gemacht werden. Zweitens könnte der faktische Lebenspartner auch zum gesetzlichen Erben ohne Pflichtteil gemacht werden. Drittens könnte dem faktischen Lebenspartner ein Anspruch gegen die Erbschaft oder gegen die Erben eingeräumt werden; das ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung. Viertens könnte man gänzlich auf eine Regelung verzichten.

Wie Sie wissen, hat sich der Bundesrat dafür entschieden, die Einführung einer sogenannten Unterstützungsforderung zugunsten des überlebenden faktischen Lebenspartners vorzuschlagen, dies im Sinne der Motion Gutzwiller, in der explizit festgehalten wurde, dass es keine Gleichstellung von faktischen Lebenspartnern und Ehepaaren im Erbrecht geben soll. Aus diesem Grund enthielt der Entwurf des Bundesrates kein gesetzliches Erbrecht für faktische Lebenspartner. Der bundesrätliche Entwurf beruht vielmehr auf dem Konzept, dass es auch in Zukunft die faktischen Lebenspartner sind, die entscheiden sollen, ob sie ihre Partner erbrechtlich begünstigen wollen oder nicht, dies abhängig von den konkreten Verhältnissen und der Natur der Beziehung. Die Unterstützungsforderung sollte dagegen nur ausnahmsweise in gravierenden Fällen, also in Härtefällen, zur Anwendung kommen. Es wurde erwähnt: Es kann nicht sein, dass eine Person beispielsweise die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, jahrelang nach den Kindern geschaut hat und dann am Schluss sozusagen mit leeren Händen dasteht und, etwas plakativ gesagt, vom Friedhof direkt zum Sozialamt gehen muss.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Minderheit und damit auch dem Bundesrat zu folgen.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH), für die Kommission: Wir haben es gehört: Artikel 216 Absätze 2 bis 4 betrifft die Frage, die schon Generationen von Juristen beschäftigt hat, nämlich inwieweit die Zuweisung eines über die Hälfte



hinausgehenden Anteils am Vorschlag an den überlebenden Ehegatten

AB 2020 N 1742 / BO 2020 N 1742

die Pflichtteilsansprüche der Kinder und ihrer Nachkommen beeinträchtigen darf. Dabei hat eine knappe Mehrheit – der Entscheid fiel mit 13 zu 11 Stimmen – letztlich beschlossen, dass sie beim geltenden Recht bleiben möchte. Die Minderheit Marti Min Li beantragt Ihnen demgegenüber eine Regelung, die zwar äusserlich in Absatz 2 auch nicht mit dem Entwurf des Bundesrates übereinstimmt, jedoch in der Sache eine verbesserte Formulierung der vom Bundesrat beantragten Regelung ist. In den Absätzen 3 und 4 stimmt der Antrag der Minderheit dann auch äusserlich mit der Fassung des Bundesrates überein.

Worum geht es in der Sache? Der Bundesrat will, in gewisser Weise als Korrelat zur Verkleinerung des Pflichtteils der Nachkommen, dass die Basis zur Berechnung des Pflichtteils um die überhälfte Vorschlagszuweisung erweitert wird. Das wird zum Teil als Konkretisierung, als gesetzliche Festschreibung einer in der Lehre bereits verbreiteten Auffassung angesehen. Insofern wäre das eine Klarstellung. In der Beratungspraxis scheint dies allerdings verbreitet anders gehandhabt zu werden. Daher röhrt denn auch die bereits von den Vorrednern beschriebene Kontroverse. Seitens der Verwaltung wurde uns dargelegt, dass die Frage der Berechnung des Pflichtteils letztlich nur in den wenigsten Fällen eine Rolle spielt. Nur dann, so wurde ausgeführt, wenn das Eigengut höchstens halb so gross ist wie die Errungenschaft, hätte die bundesrätliche Lösung überhaupt Auswirkungen. Das sind allerdings, sagt die Mehrheit, nicht wenige Fälle.

Die Anwendung des bundesrätlichen Antrages würde gemäss der Mehrheit und den Kritikern aus der Anwaltsschaft dazu führen, dass der Pflichtteil eines Kindes, der durch die Vorschlagszuweisung verletzt wird, häufiger mit Eigengut des verstorbenen Ehegatten aufgefüllt werden müsste, sodass der überlebende Ehegatte von diesem Eigengut nichts mehr erhalten würde, was mutmasslich der Meistbegünstigungsabsicht widersprechen würde. Häufiger würde dies mit dem neuen Recht deshalb geschehen, weil der Pflichtteil zwar verkleinert, die Basis für seine Berechnung aber vergrössert werden soll.

Im Übrigen soll in Absatz 3 gegenüber geltendem Recht unverändert bleiben, dass nur die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder nicht verletzt werden dürfen und sie die Herabsetzung verlangen können. Die Überlegung ist die, dass die gemeinsamen Kinder beim Tod des überlebenden Elternteils indirekt am zugewiesenen überhälfte Vorschlag teilhaben können.

Der Antrag der Mehrheit bedeutet über Absatz 2 hinaus aber auch, dessen muss man sich bewusst sein, dass es den Pflichtteilsschutz der gemeinsamen Kinder, wie ihn Absatz 4 des bundesrätlichen Entwurfes vorsieht, ebenfalls nicht gibt. Insofern gilt dann ebenfalls das geltende Recht, und man mag bezweifeln, ob dies das ist, was die Mehrheit mit ihrem Antrag wirklich will. Nichtsdestotrotz hat die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen im Sinne des Gesagten beschlossen.

Bei Artikel 471 Absatz 2 gibt es einen Minderheitsantrag, der bereits im Ständerat diskutiert worden war, aber auch dort verworfen wurde; danach kann der Pflichtteil bis um die Hälfte verringert werden, wenn der Erblasser beschliesst, Zuwendungen an eine Person zu entrichten, mit der er seit mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft lebt. Die Kommission lehnt diese Bestimmung mit 15 zu 8 Stimmen ab. Die Mehrheit weist darauf hin, dass eine solche Person gerade wegen der nunmehr verringerten Pflichtteile bereits die Möglichkeit hat, eine mit ihr zusammenlebende Person zu begünstigen. Zu ergänzen ist überdies, das müsste dann ohnehin noch korrigiert werden, dass die Schwammigkeit im Redaktionellen bei dieser Bestimmung Mängel des inhaltlichen Fundaments offenbart. So geht die Formulierung, der Pflichtteil könnte verringert werden, von einem falschen Verständnis des Pflichtteils aus. Der Pflichtteil ist nicht etwas, was der Erblasser selber entscheiden kann. Auch die Formulierung, dass der Pflichtteil bis zur Hälfte verringert werden könne, lässt den Rechtsanwender eigentlich ratlos. Und schliesslich, Herr Flach hat es bereits angesprochen, ist auch die Formulierung, der Erblasser könnte beschliessen, eine Zuwendung zu entrichten, dem schweizerischen Recht völlig fremd. Deshalb bitte ich Sie namens der Kommission, der Mehrheit zu folgen.

Schliesslich komme ich zu Artikel 474 Absatz 2 und Artikel 606a und folgende, das sind die Bestimmungen zum Unterstützungsanspruch: Die Mehrheit lehnt diese Regelung zusammen mit dem Ständerat ab. Die Mehrheit führt aus, dass bereits die erweiterte Verfügungsfreiheit aufgrund des verringerten Pflichtteils erweiterte Möglichkeiten schaffe, Personen zu begünstigen; zudem sei der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft unklar und würde Streitigkeiten geradezu befördern. Dies sei nicht gewünscht. Die Minderheit ist demgegenüber der Meinung, dass es darum gehe, Notlagen zu verhindern in einem Fall, wo beispielsweise jemand nahestehende Personen gepflegt hat und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Es entspreche der Gerechtigkeit, dass ein solcher Unterstützungsanspruch bestehe. Dies ist die Auffassung der Minderheit. Ich beantrage Ihnen aber im Sinne der Mehrheit, dieses Institut des Unterstützungsanspruchs eines Lebenspartners abzulehnen.



AMTLLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Je m'exprimerai sur les trois articles qui font l'objet d'une proposition de minorité.

Concernant l'article 216 alinéas 2 à 4: aux termes de l'alinéa 1 de cette disposition, les époux peuvent par contrat de mariage convenir de s'attribuer mutuellement plus de la moitié du bénéfice réalisé pendant l'union conjugale. Dans le but de ne pas préteriter de manière trop importante les descendants communs dont la réserve est déjà réduite par la révision, le nouvel alinéa 2 propose de prendre en compte la convention modifiant le partage légal des bénéfices pour le calcul des réserves "dans la mesure où elle favorise le conjoint survivant". L'alinéa 3 prescrit que la convention ne peut porter atteinte à la réserve des enfants non communs et à leurs descendants et l'alinéa 4 améliore la situation des descendants au cas où le conjoint survivant se remarierait ou conclurait un partenariat enregistré.

Ces dispositions ont fait l'objet de discussions approfondies et de nombreuses demandes de précisions à l'administration. Il a été mis en évidence que ces nouvelles dispositions visent à améliorer la situation des enfants communs afin qu'ils puissent demander la reconstitution de la réserve s'il y a un changement de la situation matrimoniale. Mais il s'agit aussi de protéger les enfants non communs qui risquent de ne rien recevoir au décès du deuxième conjoint.

La commission a, dans un premier temps, accepté les alinéas 2 à 4, par 16 voix contre 6 et 2 abstentions. Mais, à sa séance du 27 août dernier, la commission a réexaminé cet article et a rejeté, à l'alinéa 2, une proposition Marti Min Li qui vise à préciser la formulation du Conseil fédéral. Elle est défendue par la minorité Marti Min Li. La commission a accepté une proposition Markwalder de finalement biffer les alinéas 2 à 4 et d'en rester au droit en vigueur. Selon elle, la pratique montre que, dans sa formulation actuelle, cet article ne pose aucun problème. Selon le droit en vigueur, les époux ont la possibilité de faire bénéficier leur conjoint d'une part plus élevée que la moitié qui est prévue. Le but est de protéger le conjoint survivant de la nécessité. Mais l'administration a plaidé pour le changement proposé, qui apporterait plus de clarification et donc de sécurité juridique. Néanmoins, la commission a accepté la proposition Markwalder, par 13 voix contre 11.

A l'article 471 alinéa 2, nous avons une proposition de la minorité Marti Min Li qui demande un nouvel alinéa 2 établissant que la réserve peut être réduite de moitié dans les cas où le testateur désire effectuer des libéralités en faveur d'une personne avec laquelle il menait une vie de couple depuis au moins cinq ans au jour du décès. Cette proposition a déjà été discutée au Conseil des Etats. Elle permet de favoriser le ou la partenaire de vie et d'augmenter la liberté du testateur de disposer, ce qui va dans le sens de la révision. Ceux qui ont soutenu cette proposition pensent qu'il est normal de favoriser son ou sa partenaire de vie, et que cette révision doit aller dans le sens d'une plus grande liberté d'action. Au contraire, ses détracteurs pensent qu'il n'est pas juste de

AB 2020 N 1743 / BO 2020 N 1743

diminuer la part réservataire d'un enfant et qu'il est nécessaire d'avoir une loi aussi claire que possible sans ajouter des cas spécifiques. La commission a rejeté cette proposition par 15 voix contre 8 sans abstention.

Enfin, à l'article 474 alinéa 2, la commission a débattu deux propositions Marti Min Li et Arslan, qui voulaient en rester à la version du Conseil fédéral, et une proposition Nidegger qui demandait d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Les partisans de la version du Conseil fédéral ont rappelé que la modification répond à la motion Gutzwiller, qui ne voulait pas ancrer dans la loi l'attribution d'une part de l'héritage au partenaire de vie. Il s'agissait donc de prévoir un soutien à la personne qui a vécu avec le défunt ou la défunte si elle tombe dans le besoin. Il s'agit de cas d'exception qui sont soumis à certaines conditions, comme le fait d'avoir vécu au moins cinq ans avec le défunt ou la défunte. Il s'agit aussi dans ce contexte de prendre en compte l'évolution de la société, qui connaît plusieurs formes de relations familiales. La proposition Nidegger visait à rejeter cette possibilité, selon l'argument qu'il s'agit d'une disposition de droit social qui crée une créance à l'égard d'un patrimoine et non pas à l'égard de l'Etat. Cela entraînerait des sûretés qui pourraient paralyser la succession, car il faudrait fixer le montant du soutien financier. Selon un autre argument, la version du Conseil fédéral est de nature à créer des conflits et constituerait un corps étranger dans le droit des successions.

Les propositions Arslan et Marti Min Li ont été rejetées au profit de la proposition Nidegger, par 15 voix contre 9 et 1 abstention.

Au vote sur l'ensemble, le projet de révision a été accepté, par 17 voix contre 1 et 5 abstentions. Je vous invite à l'accepter en l'état.

Art. 216 Abs. 2–4

Antrag der Mehrheit

Streichen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Antrag der Minderheit

(Marti Min Li, Arslan, Brélaz, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Schneider Schüttel, Walder)

Abs. 2

Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.

Abs. 3

Eine solche Vereinbarung darf die ...

Art. 216 al. 2–4

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Marti Min Li, Arslan, Brélaz, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Schneider Schüttel, Walder)

Al. 2

La participation attribuée en sus de la moitié est ajoutée aux biens existants lors du calcul des réserves héréditaires et de la quotité disponible.

Al. 3

Une telle convention ne peut porter ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.069/21391)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 217 Abs. 2; 241 Abs. 4; 470 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 217 al. 2; 241 al. 4; 470 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 471

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Marti Min Li, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Naef, Wasserfallen Flavia)

Abs. 2

Der Pflichtteil kann in folgendem Fall bis um die Hälfte verringert werden:

Der Erblasser beschliesst, Zuwendungen an eine Person zu entrichten, mit der er am Todestag seit mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft lebte.

Art. 471

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Marti Min Li, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Naef, Wasserfallen Flavia)

Al. 2

La réserve peut être réduite jusqu'à concurrence de la moitié dans le cas suivant:



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



le défunt décide d'effectuer des libéralités en faveur d'une personne avec laquelle il menait une vie de couple depuis cinq ans au moins au jour du décès.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.069/21392)

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

Dagegen ... 106 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 472

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch und es gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und:

1. dieses nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehr eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder

2. die Ehegatten während mehr als zwei Jahren getrennt gelebt haben.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 472

Proposition de la commission

Al. 1

Le conjoint survivant perd sa réserve et les réserves se calculent comme si le défunt n'avait pas été marié si au moment du décès une procédure de divorce est pendante et que:

1. elle a été introduite ou s'est poursuivie conformément aux dispositions relatives au divorce sur requête commune, ou

2. les époux ont vécu séparés durant plus de deux ans.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 473

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2020 N 1744 / BO 2020 N 1744

Art. 474 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Arslan, Aebsicher Matthias, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Art. 474 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Le vote vaut également pour les articles 606a à 606d.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.069/21393)

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 476; 494 Abs. 3; 522; 523; 529; 532; 606 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 476; 494 al. 3; 522; 523; 529; 532; 606 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 606a-606d

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 606a-606d

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Nous nous sommes déjà prononcés sur la proposition de la minorité Arslan à l'article 474.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 22.09.20 • 08h00 • 18.069
Conseil national • Session d'automne 2020 • Quatorzième séance • 22.09.20 • 08h00 • 18.069



Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 18.069/21394)

Für Annahme des Entwurfes ... 140 Stimmen

Dagegen ... 48 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

